Intelligenz-Blatt

für den

Bezirk der Königlichen Regierung zu Danzig.

Königl. Provinzial-Intelligenz-Comtoir, im Post-Local
Eingang Plautzengasse № 358.

No. 92. Freitag, den 20. April 1838.

Angemeldete Fremde.

Angekommen den 18. April 1838.

Der Gouverneur vom Cadetten-Corps zu Culm Herr Fr. Fischer, Herr Georg Choudias Bürger aus Chur in der Schweitz, Herr Justiz-Commiss. Triglaff aus Marienburg, log. im Hotel de Berlin. Herr Lieut. Graf Gneisenau aus Greifswald, log. im engl. Hause. Herr Ingenieur-Hauptmann Niehr von Graudenz, Herr Gutsbesitzer Neitzke von Visow, Herr Kaufmann Hankel von Lauenburg, die Herren Prediger Bobrick von Neuteich und Bobrick von Gr. Lichtenau, log. in den 3 Mohren. Herr Kaufmann Fischer aus Königsberg, Herr Amts-Actuarius Kohts aus Pogutken, Herr Pfarrer Miecznikowski aus Mariensee, log. im Hotel d'Oliva.

Bekanntmachungen.

2. Bei wieder beginnender Schiffahrt wird die nachstehende amtliche Bekanntmachung vom 22. Juni 1834, zuletzt im Intelligenz-Blatte № 59. und 61. pro 1837 enthalten:

Zur bessern Erhaltung der freien Fahrt und des Verkehrs im Hafen zu Neufahrwasser, so wie zur Vorbeugung von Unglücksfällen, durch welche leicht Eigenthum, Gesundheit und Leben in Gefahr gerathen kann, ist es als nothwendig erachtet, Folgendes als unerläßlich festzusetzen:

1) In Gallern und andern breiten Strohmfahrzeugen, können Dielen und an-

dere Holzwaaren vor der Hand nach Neufahrwasser gebracht werden, indessen darf jedes Mal nur ein dergleichen Fahrzeug an das zum Laden bestimmte Schiff anlegen und durch die Schleuse gelassen werden.

2) Sobald ein solches Fahrzeug gelöscht hat, muß es den Platz im Hafenkanale räumen, geschieht solches nicht innerhalb 12 Stunden, so wird es auf Kosten des Verladers auf Anordnung des Königl. Lootsen-Kommandeurs nach der Weichsel gebracht.

Diese Maaßregeln sind um so nothwendiger, als die Bewegungen der Schiffe auf rundgebaute ausweichungsfähige Fahrzeuge berechnet sind, die viereckigten und flach gebauten Galler aber einem Schiffe, welches aus See kommt, oder unter Einfluß des Windes verholet, nur mit großen Schwierigkeiten ausweichen können, so daß wegen einer etwanigen Beschädigung, die ein solcher Galler durch ein Schiff in dem beregten Kanale erleiden dürfte, weder der Schiffer noch der Lootse aufkommen kann, mithin für die beständige Erhaltung einer ununterbrochenen freien Fahrt gesorgt werden muß.

3) Der Transport kleiner Parthien Holzwaaren, Lebensmittel und anderer Waaren in kleinen Prahmen, Kähnen und Böten nach dem Hafenkanal wird gestattet, jedoch dürfen sich diese Fahrzeuge, wenn sie nicht einem dort liegenden Schiffe angehören, nach erfolgter Löschung nicht zwecklos aufhalten, werden vielmehr, wie in Ansehung der Galler u. s. w. bei № 2. verfügt ist, behandelt.

4) Es ist zwar erlaubt, daß Galler und ähnliche Fahrzeuge mit Holz beladen nach der Rhede gehen, jedoch müssen sie von Schiffern oder anderen zur Handhabung solcher Fahrzeuge fähigen Leuten geführt werden und mit einem tüchtigen für die See geeigneten Boote versehen sein.

5) Keinem Ablader ist es verstattet, bei einer Strafe von 20 *Rthlr.* eine größere Quantität Holzwaaren für ein Schiff nach dem Hafenkanal in Neufahrwasser zu schicken, als ohngefähr in einem Tage eingeladen werden kann, unbenommen bleibt es zwar zur Ersparung der Kosten, eine größere Parthie Balken mit einem Male von der Stadt abzusenden, es müssen solche aber wie ehemals gebräuchlich gewesen, neben dem Dorfe Münde in der Weichsel placirt, unter Aufsicht und Wache gesetzt werden und sind davon täglich nur so viele nach dem Hafenkanale in Neufahrwasser zu bringen, als in einem Tage, wie oben gesagt ist, einzuladen möglich.

6) Diejenigen Balken, die ein Schiff zurückgelassen hat und die spätestens nach 3 Tagen keine Bestimmung an ein anderes ladendes Schiff erhalten, müssen durchaus aus dem Hafenkanale in die Weichsel geschafft werden. Wer dieß unterläßt hat zu gewärtigen, daß dergleichen zurückgelassenes Holz auf Anordnung des Königl. Lootsen-Kommandeurs nach der Weichsel geschafft, bis zur Abnahme unter Aufsicht gestellt und gehörig zusammengenagelt wird und zwar alles dies auf Kosten der säumigen Eigenthümer, wobei es aber sich von selbst versteht, daß wenn durch außerordentliche Umstände z. B. durch schnelle, starke Strömungen und dergl. von diesem Holze etwas ver-

loren gehen sollte, der durch eigne Schuld herbeigeführte Verlust den Eigenthümer nur allein treffen kann, auch müssen

7) diejenigen Schiffe, welche ihren Ballast an der Weichsel gelöscht haben und deren einzunehmendes Holz nicht in Fahrwasser sondern in der Weichsel liegt, solches bis zu der Tiefe, womit sie bequem durch die Schleuse passiren können, durchaus in der Weichsel laden,

8) und da auch Fälle sich ereignet haben, daß aus Muthwille Taue abgelöset und zerschnitten worden, mit welchen die Balken befestigt sind, hiedurch aber der größte Nachtheil und Schaden herbeigeführt werden kann, so wird solches alles Ernstes untersagt und der Thäter, welchen zu ermitteln die Eigenthümer und Schiffskapitaine sich vorzüglich angelegen sein lassen müssen, unter Vorbehalt des zu erfordernden Schaden-Ersatzes nach Bewandniß der Umstände mit 8 bis 14 Tage Gefängnißstrafe belegt werden,

dem betreffenden Publikum aufs Neue in Erinnerung gebracht.

Danzig, den 11. April 1838.

Königl. Landrath und Polizei-Direktor.
Im Auftrage
Der Königl. Polizei Rath Bogdanski.

3. Bei den Ueberbleibseln eines alten, vor längerer Zeit vom rechten Weichselufer unterhalb der Festung Weichselmünde losgerissenen, bis zu ⅓ der östlichen Weichselbreite auf 4 bis 5 Faden Wassertiefe im Grunde liegenden Bohlwerks, ist zwar eine Boye als Warnungszeichen ausgelegt worden, da dieselbe aber öfters unterströmt, so wird jedem Führer eines Fahrzeuges hiermit noch besonders empfohlen:

in der Weichsel, von gegen dem Hause ehemals „the English Hotel" genannt, neben dem großen Ballastkruge, bis zu dem, neben letzterem stehenden Artillerie-Schoppen, keine Anker weit über die halbe Breite der Weichsel nach der Ost- oder Festungs-Seite hin, fallen zu lassen, sondern in dieser Gegend, so viel als thunlich, auf der westlichen Weichselseite zu ankern, damit die Anker nicht im gedachten alten Bohlwerk verloren gehen mögen.

Danzig, den 16. April 1838.

Königl. Landrath und Polizei-Director Lesse.

2. Sonnabend, den 21. d. M. Vormittags 11 Uhr, werden auf dem Stadthofe in der Herbergasse eine Parthie Waldlinden-Pflänzlinge und Bandstöcke, welche ohne legale Forst-Atteste eingebracht, deshalb confiscirt sind, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Danzig, den 19. April 1838.

Königl. Landrath und Polizei-Direktor.
Lesse.

AVERTISSEMENTS.

4. **Licitation.**

Montag, den 23. d. M. Nachmittags präcise 2 Uhr, sollen im Gasthause zum „Stern" hieselbst nachstehend benannte, zur diesjährigen Fortsetzung des Moolenbaues erforderlichen Gegenstände, als: Bootshaken, Vorhängeschlösser, Spaten, Nägel, Pickenstiele, Schiebe- und Bootsstangen, Karrenräder, Ballastschüppen, Schaufeln, Wasserstiefel, Talg, Rösselfett, Seife, Pottloth, Thran, Pech, Theer, Dichtwerg, einige Bohlen, diverse Farben, Firniß, Pechquaste, Schrobber und verschiedene ähnliche Utensilienstücke und Materialien, zur Ermittelung einer Mindestforderung öffentlich ausgeboten werden.

Neufahrwasser, den 17. April 1838.

Der Hafen-Bau-Inspector Cords.

5. Es haben der hiesige Kaufmann Carl Heinrich Nickel und dessen verlobte Braut die Jungfrau Amalie Henriette von Bergen, Letztere im Beistande ihres Vaters, des Bäckermeisters David Wilhelm von Bergen zu Königsberg, für ihre einzugehende Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch einen am 3. Januar d. J. gerichtlich verlautbarten Vertrag ausgeschlossen.

Danzig, den 29. März 1838.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

6. Es haben der hiesige Bäckermeister Gerhard Heinrich Lindemann und dessen verlobte Braut die Jungfrau Anna Maria Schümann die Gemeinschaft der Güter in Ansehung des von ihnen in die Ehe zu bringenden, so wie desjenigen Vermögens, das jedem von ihnen während der Ehe durch Erbschaften, anderweitige Zuwendungen und Glücksereignisse zufallen dürfte, durch einen am 11. d. M. gerichtlich verlautbarten Vertrag ausgeschlossen.

Danzig, den 12. April 1838.

Königlich. Land- und Stadtgericht.

Todesfall.

7. Am 10. d. M. Morgens 9 Uhr, verstarb hier am Nervenfieber, der in seiner Societät allgemein geachtete katholische Lehrer August Harwardt, gebürtig aus Neukirch bei Elbing, in einem Alter von 23 Jahren und 9 Mon. Drei Jahre und 2 Mon. wirkte er in seinem Amte mit ausgezeichneter Thätigkeit und der Seegen seines Wirkens lebt fort. Dieses zur Nachricht allen Verwandten und Bekannten des Verstorbenen. Die Lehrer Putzigs.

Putzig, den 15. April 1838.

Anzeigen.

Vom 9. bis 16. April 1838 sind folgende Briefe retour gekommen:

1) Malgadey a Potsdam. 2) v. Frondczynski a Neukirch. 3) Schenkel a Kö-

nigsberg. 4) Nikowsky a Gr. Koschlewu. 5) Reinke a Cuken. 6) Chrigolki a Schöneck. 7) Habermann a Strippen. 8) Schütz a Dirschau. 9) Hobrecht a Kamerau. 10) Herruth a Heiligenbeil. 11) Böhncke a Schilling. 12) Winkau, 13) Sakowsky a Libau. 14) Föbel a Drusen. 15) Gruber a Wien. 16) Kohnke a Schwerin. 17) Wendler a Pr. Holland.

Königl. Preuß. Ober-Post-Amt.

8. Die Ausstellung des Bendemannschen Gemäldes: der Prophet Jeremias auf den Trümmern von Jerusalem, welches uns durch die Gnade Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen zu einer außerordentlichen Ausstellung verstattet ist, wird nur noch **Freitag den 20., Sonnabend den 21. u. Sonntag den 22. April stattfinden** Wir laden daher alle Diejenigen, welche als Freunde der Kunst den Genuß dieses in Deutschland und Frankreich bewunderten Meisterwerks nicht versäumen wollen, ergebenst ein, im Laufe dieser Tage die Ausstellung zu besuchen. Der Saal des grünes Thors wird dazu von 10 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends geöffnet sein.

Die Mitglieder des Vereins werden ersucht ihre zur dritten Ausstellung behändigten Eintritts-Karten jedesmal vorzuzeigen; die damit noch nicht versehenen Mitglieder werden dieselben an der Kasse gegen Entrichtung des Jahresbeitrages gefälligst lösen. Für das übrige Publikum findet ein Eintritts-Preis von 2½ Sgr. für die Person statt.

Danzig, den 18. April 1838.

Der Vorstand des Kunst-Vereins.

9. Die verehrlichen Mitglieder der Ressource Concordia werden zu einer General-Versammlung

Mittwoch den 25. April c. Mittags 12½ Uhr

hierdurch eingeladen. Wahl. Diverse Vorträge.

Danzig, den 18. April 1838.

Das Comité.

10. Im Hause „Dreischweinsköpfe" sind mehrere Zimmer nebst Eintritt in den Garten zum Sommer zu vermiethen. Ebendaselbst steht breiter Lavendel billig zu verkaufen.

11. Einem geehrten Publiko, und meinen frühern werthgeschätzten Kunden, mache ich die ergebene Anzeige, daß ich jetzt wieder in meinem frühern Lokal Nonnenhof № 530. die Bäckerei betreibe, und mich mit gutem Roggenbrod bestens empfehle.

G. H. Lindemann, Bäcker.

12. Hundegasse № 355. steht ein flügelförmiges Fortepiano billig zu vermiethen.

13. Ein Bursche von ordentlichen Eltern, der Lust hat das Buchbindergeschäft zu erlernen, melde sich Frauengasse № 898.

14. Heute, Freitag den 20. April, wird mein Garten-Lokal für dieses Jahr eröffnet, wozu ich ergebenst einlade. M. E. Karmann Wwe.
15. Ein Fortepiano von starkem Ton wird zu miethen gesucht. Wo? erfährt man vor dem hohen Thor zum goldenen Löwen.
16. Pfefferstadt № 190 eine Treppe hoch, wird nicht nur in einer leichten Methode das Maaßnehmen zum Zuschneiden gelehrt, sondern auch in Gewürz- und Haarblumen Haarschnüren und mehreren andern feinen Handarbeiten ein gründlicher Unterricht ertheilt u. dgl. angefertigt, wo von letzteren mehrere Arbeiten zur gefälligen Ansicht bereit liegen.
17. Ein gut erhaltener leichter Reitsattel nebst Zaum wird zu kaufen gesucht. Näheres ist täglich im englischen Hause zwischen 2 und 4 Uhr zu erfahren.
18. Pfefferstadt № 122. drei Treppen hoch, wird ein tüchtiger Oekonom, Distillateur, Weinkieper und ein Handlungsbeflissener für ein Geschäft en gros nachgewiesen.
19. Eine Hakenbude, eine Gastwirthschaft auf dem Lande mit Acker, eine Landmühle, eine Landwirthschaft und eine Remise oder trockner Stall für 2 Pferde, wird Pfefferstadt № 122. 3 Treppen hoch zu pachten gesucht.
20. Mit dem billigen Verkaufe der breiten franz. Merinos a 1 Rthl. 5 Sgr. pr. Elle wird fortgefahren. S. S. Baum, Langgasse № 410.

Vermiethungen.

21. In Leegstrieß geradeüber dem Chausseehause, sind 3 Zimmer mit auch ohne Meubeln billig zu vermiethen. Zu erfragen bei der Wittwe Engel.

22. Langgasse № 410. sind 2 neu decorirte Zimmer zu vermiethen und gleich zu beziehen. Näheres daselbst.

23. Vorstädtschen Graben № 41. in den Kupferschen Wohnungen, ist eine Stube an einen einzelnen und ruhigen Mann billig zu vermiethen und gleich zu beziehen. Das Nähere daselbst.

Sachen zu verkaufen in Danzig.

Mobilia oder bewegliche Sachen.

24. Schöne Lawendel-, Buchsbaum-, Flieder- und Jasmin-Sträuche, für Petersburgfahrer empfehlbar, sind zu verkaufen auf Neugarten № 511.
25. Holländische Linden, Weinsenker, Rosensträuche, Lavendel, Buchsbaum, Catharinenpflaumenbämme, Ziegeln, Stücke und Moppen, sind zu haben und können geliefert werden Pitzkendorf № 15.
26. Saure Gurken sind fortwährend zu haben in der Hundegasse, Matzkauschengassen-Ecke.
27. Vorzüglich gutes trocknes hochländ. büchen Flöß- und eichen Klobenholz ist fortwährend auf der ehemaligen Büttelei bei Schwarzmönchen zu haben.

28 Rothes und weißes Kleesaat, Thimotiensaamen, grüne Saat-Erbsen, Sommerweizen und engl. Steinkohlentheer sind zu billigen Preisen in der Speicherhandlung „der Cardinal" zu haben.

29. **Sommerhosenzeuge** à 4 u. 5 Sgr. pro Elle, echte Schürzenzeuge à 4 Sgr., Bettbezüge à 4½ Sgr., empfiehlt S. W. Löwenstein Langg. 377.

30. Vorzüglich trocknes fichtenes ungeflösstes 3füss. Klobenholz ist zu haben Ankerschmiedegasse No. 172.

Sachen zu verkaufen außerhalb Danzig.

Immobilia oder unbewegliche Sachen

31. (Nothwendiger Verkauf.)

Königl. Land- und Stadtgericht zu Schöneck.

Das hier auf der Conitzer Vorstadt unter der Servis-Nummer 167. belegene Grundstück, bestehend in einer Kathe und einer halben Hufe Land, abgeschätzt auf 171 Rthl. 13 Sgr. 4 Pf. gemäß der nebst Hypothekenschein in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termin

den 20. Juni c.

von Vormittags 9 Uhr ab verkauft werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termin zu melden.

Edictal-Citation.

32. Auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Danzig wird der Jacob Söhls, Sohn des Christoph Söhls aus Schönbaum, welcher seine den 15. October 1810 zu Ladekopp verstorbene Ehefrau Anna Elisabeth geb. Reimann erster Ehe Lucht, zweiter Ehe Böhncke, im Jahre 1809 heimlich verlassen und seit der Zeit verschollen ist, dessen Vermögen von 88 Rthl. 7 Sgr. 10 Pf. auf dem Grundstücke Ladekopp № 40. sicher gestellt worden und wovon sich die Zinsen im Depositorio befinden, und seine etwanige unbekannte Erben hiedurch vorgeladen, sich innerhalb neun Monaten, spätestens in dem auf

den 5. September 1838

hieselbst an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumten Termine zu melden und weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls im Ausbleibungsfalle er, der Jacob Söhls, für todt wird erklärt, dessen unbekannte Erben mit ihren Erbansprüchen werden präcludirt und der Nachlaß als herrenloses Gut dem Königlichen Fiscus wird zuerkannt werden.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Tiegenhoff.

Schiffs - Rapport.

Den 14. April angekommen.

P. Otto, Ludowika, v. Plymouth m. Ballast. Ordre.
Wind W.

Den 15. April nach der Rheede.

H. F. Döttloff.
H. F. Sartorius.
A. Wienhold.
G. Blenck.
M. Harnack. Wind W. S. W.

Den 16. April gesegelt.

P. M. Oesterberg n. Greifswald m. Ballast. Wind S. W.

Den 18. April angekommen.

W. K. Koch, de Hoop, k. v. Amsterdam m. Ballast. T. Behrend & Co.
B. J. de Groot, Nederlands Trouw, k. v. Amsterdam m. Ballast. T. Behrend & Co.
R. R. Legger, Iselina, k. v. Amsterdam m. Ballast. C. W. Lengnich.
J. D. Gabrahn, Prosperité k. v. London — Rheederei.

Gesegelt.

R. Kortsch n. Dundee m. Flachs.
J. E. Printz n. Kirkaldy —
P. Kagel n. Newcastle m. Holz u. Bier.
G. H. Geslien n. Lübeck m. div. Gütern.

Nach der Rheede.

M. Böhrendt.
W. J. Grunewald.

Wind S. S. W.